

Hist. 2° 273

hen Einwohnern , auch andern , so in Unseren Landen sich, ihrer Geschäfte halber, aufhalten, wes Standes oder Wesens sie sind, zu wissen, gestalt auch denen meisten unter ihnen, aus jüngsten Landes-Handlungen, ohnedieß schon bekannt seyn wird, waßmaassen E. getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, zu besserer Bestreitung derer Landes-Bedürfnisse, und derer, zu Unserm Militair-Etat auch Schutz und Besten des Landes, erforderlichen großen Kosten, wie nicht weniger zu Unterstützung des Landes-Credits, und also zu Wieder-Vergnügung derer, bey der Ober-Steuer-Einnahme, bereits aufgenommenen und noch aufzunehmenden Capitalien, in der unterm 31. Juli a. c. überreichten allerunterthänigsten Bewilligungsschrift, über die, vermöge Generalis vom 27. Novembris 1728. ausgeschriebene Wein-Steuer, noch eine besondere Anlage auf

ausländischen Wein,

wenn selbiger in hiesige Lande gebracht, und zum Trunk oder Consumtion eingeleget, oder auch ausgesendet, keinesweges aber, wenn derselbe nur durchgeföhret, und außserhalb Landes hinwegverkauft, mithin bloßer Handel an außwärtige Derter damit getrieben wird, und zwar:

Von Einem Eymer Ungarischen Weine

Zwey Thaler,

Von einem Eymer Rhein-Mosler-Franckföcher- und aller andern ausländischen Weine,

Einen Thaler, und

Von Einem Eymer Francken-Wein

Zwölff Groschen,

aus

auss allerunterthänigster Devotion dergestalt bewilliget hat, daß damit vom 1^{ten} Octobris des jetztlaufenden Jahres der Anfang gemachet, und bis zu Ausgang des 1749^{ten} Jahres continuiert, von sothaner Anlage aber niemand, wer der gleich sey, folglich auch nicht der oder diejenigen, welche sonst von Entrichtung der ordentlichen, und in dem obgedachten Generali d. d. 27. Novembris 1728. determinirten Wein-Steuer befreuet sind, im geringsten eximiret werden sollen.

Wenn Wir denn diese treuherzig gethane Erklärung und Bewilligung, vermöge des unterm 5. Augusti a. c. erteilten Land-Tags. Abschiedes, in Gnaden angenommen haben.

Als finden Wir vor nöthig, auf was Art mit Abtrag- und Berechnung dieser neuen Anlage verfahren werden solle, nachfolgendes durch gegenwärtiges Ausschreiben zu jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen, und zwar:

I.

So viel die Einfuhre des Weins betrifft, wollen Wir, daß, wenn ein Fuhrmann oder Käerner, nicht weniger die Hamburgischen und andere Schiffer, vermöge ihrer Fracht-Briefe und Grens-Zoll-Zettel, an einen gewissen Ort, es sey auf dem Lande oder in einer Stadt, fremden Wein einbringen, und davon weiter nichts als ihr Fuhr Lohn oder Fracht genießen, mithin keinen Wein, welchen sie selbst verkauffen, mit sich führen, dieselben die obdeterminirte Abgabe an der Grenze im Lande zu bezahlen zwar nicht gehalten seyn, sondern auf solchen Fall, und wenn sie an der Grenze den Ort und Käufer, wo der Wein abgeladen werden soll, richtig anzeigen, alsdenn frey passiren, jedoch unter Weges, bey Vermeidung Fünff Thaler Strafe von jedem Eymmer, nichts abladen oder veräußern, hingegen aber die Empfänger des Weins, als denen, wenn sie auch von der bisherigen Wein-Steuer befreuet, dennoch die Entrichtung hemeibeter Abgabe obliegt, es alsobald, und noch vor dem Abladen, in denen Städten bey dem Tranc-Steuer-Einnehmer, welchem dermahln diese Einnahme mit

anvertrauet, und auf denen Dörffern bey demieniger, so die Steuern einnimmt, angeben, und diese Abgabe ohne Anstand entrichten sollen.

2.

Es haben auch obbemeldte Amts- Stadt- und auf denen Dörffern befindlichen Steuer-Einnehmere, ihren Pflichten gemäß, darauf, daß die Entrichtung dieser Abgabe, von denen eingeführten Weinen, überall richtig erfolge, und nicht, unter dem unbescheinigten Vorwande inländischer Weine, entzogen werde, genaue Obacht zu tragen, und zu solchem Ende die Grenz-Zoll-Zettel, so in Abschrift denen Rechnungen beizufügen, gegen die, auf denen Wagen, Karren und Schiffen, befindliche Borräthe, nach Anzahl derer Eymers oder Stücken, wohl zu examiniren, und darnach die Erlegung dieser Abgabe zu fordern und zu berechnen.

3.

Waserne aber ein Fuhrmann, Kärner oder Schiffer auf seine Rechnung Wein geladen, und solchen zum Verkauf im Lande hin und wieder verführet, derselbe soll an dem ersten Grenz-Orte, den er berühret, die Abgabe bey dem Steuer-Einnehmer respect. an **Zwey Thlr. und Ein Thlr.** in gleichen **Zwölff Groschen**, bey Vermeidung **Fünff Thlr.** Strafe von jedem Eymers, sogleich auf einmal gegen Quittung erlegen, welchen Betrag der Steuer-Einnehmer in Rechnungs-Einnahme zu bringen hat.

Gestalt Wir denn, zu Vermeidung allen Unterschleiffs, und damit dergleichen Fuhr-Leute, Kärner oder Schiffer sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, durch Unser Cammer-Collegium an sämtliche Grenz-Land- Accis- und Zoll-Einnehmere, daß sie die Fuhr-Leute an den Steuer-Einnehmer des Orts zu richtiger Abgabe anweisen sollen, das nöthige verfügt haben.

4.

Nichtweniger sollen die **Trancé-Steuer-Einnehmere** in denen

nen Städten oder Marckt-Flecken, wo die General-Consumtions - Accise introduciret, und welchem diese Einnahme mit anvertrauet ist, von denen Accis-Einnehmern, an welche aus Unserm General - Accis - Collegio gemeßener Befehl ergangen, richtige Specificationes, was jeden Termin an fremden Wein eingeführet worden, abfordern, und von Zeit zu Zeit genau untersuchen, ob diese mit ihrer Rechnung conform seyn, alsdem solche jedesmahl denen, zur Creyß-Einnahme, zu übergebenden Requistern mit beylegen.

5.

Und dieweil diese Wein-Anlage in denen Terminen Quasimodogeniri, Crucis und Lucia verrecknet, solche aber mit der sonst gewöhnlichen Wein-Steuer keinesweges vermerget, sondern diese Abgabe in eine besondere Rechnung gebracht, auch an denen Orten, wo nichts von dieser Wein-Anlage zur Verrechnung kömmt, dennoch die besondere Rechnung beyhalten; und, statt der Einnahme, Vacac gesetzt werden soll;

Als haben die Besizere derer Schriftsäßigen Ritter-Gärder von denen Einnehmern jeden, unter ihre Gerichtsbarkeit, gehörigen Orts, die von selbigen erhobenen, auch von denen Besizern selbst abgeführte Gelder, nebst darzu gefertigten Rechnungen, vor Ablauf obgedachter Termine abzuordern, und selbige in denen gesetzten Fristen an die Creyß-Einnahmen alsdem immediate abzugeben.

6.

Samit auch die Unter-Einnehmer in denen Städten und Dörffern zu desto mehrerm Fleiß aufgemuntert werden; So wollen Wir ihnen von jedem Eymmer Sechs Pfennige, denen Creyß-Einnehmern aber 1. Pro Cent in Rechnungs-Ausgabe, als eine Ergößlichkeit, gnädigst passieren lassen.

7.

Sind Wir, zu Beförderung des Commercii, gnädigst gemeynet, allen fremden Wein, so aus hiesigen Landen wie-

wiederum verführet wird, von dieser neuen Abgabe gänzlich zu eximiren, und lassen dannhero in Gnaden geschehen, daß der Steuer-Einnehmer des Orts, welcher diese Abgabe eingenommen, dem Verkäufer, wenn selbiger von dem ausser Landes verschickten Weine ein beglaubtes Attestat beybringet, den Betrag der in hiesigen Landen bereits erlegten neuen Anlage gegen Dvittung zurück zahle, und solche Krafft dieses in Ausgabe paffirlich verzeichne. Wie denn auch

8.

Wenn etwas von ausländischen Weine, wovon bereits diese besondere Anlage abgetragen worden, an andere Orte innerhalb Unserer Lande wiederum verführet und verkauft wird, der Steuer-Einnehmer über sothanen Quantum eine Bescheinigung, daß die Abgabe richtig erfolget, ex officio auszustellen verbunden seyn soll, damit solcher an denenjenigen Orten, wohin er geliefert wird, von nochmaliger Abgabe befreyet bleibe.

9.

Sind Wir in Gnaden entschlossen, den gegenwärtig eingelegten Vorrath an fremden Wein von dieser neuen Abgabe gänzlich frey zu lassen.

Dieweil aber zu besorgen stehet, daß, wenn ein Weinhändler ausserhalb Landes etwas verschicket, derselbe von dem Vorrathe, wovon er die neue Anlage nicht entrichtet hat, bey Absendung des Weins, besagte Abgabe von dastigen Ortes Einnahme zurück fordern dürffte; So verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in solchem Fall der Händler, daß er von demjenigen Weine, so er ausserhalb Landes verkauft, und wovon er die Restitution fordert, die ieszige Abgabe vorhero wirklich entrichtet habe, jedesmahl an Eydes statt attestiren soll.

10.

Gleichwie nun mit Erlegung dieser Abgabe von ieszte bevorstehenden 1. Octobris des annoch lauffenden 1742^{ten} Jahres angefangen, und hierbey jemanden, wes Standes oder Wür.

Würden er sey, einige Exemption keinesweges gestattet, auch, was nicht an gansen Eymern eingebracht, sodann nach halben-Viertel- und Sechstheil Eymern, was aber unter diesem letztern Qvanto, jede Kanne, und zwar der Ungarische mit Acht Pfennigen, der Rhein-Moseler-Französische- und alle andere ausländische Weine mit Vier Pfennigen, der Francken-Wein hingegen jede Kanne mit Zwen Pfennigen vernommen, und jeden Orts berechnet wird;

Also verhoffen Wir, es werde ein jeder dieser Unserer Verordnung gemäß sich bezeigen, und von dem ausländischen Weine obgesetzte Anlage ohnweigerlich entrichten, damit Wir nicht unterbleibenden Falls die, auf jeden untergeschlagenen Eymern Wein, gesetzte Straffe an Fünff Thalern, wovon der Denunciant die Helffte bekommt, durch Execution einzubringen, Uns bewogen sehen mögen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ausschreiben, welches zu jedermanns Wissenschaft aller Orten gewöhnlicher maßen zu publiciren, und öffentlich anzuschlagen ist, vermittelst Vordruckung Unsers Steuer-Secrets, ausfertigen lassen. Geben Dresden, am 7. Septembris 1742.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a circular stamp or seal, possibly a library or ownership mark.



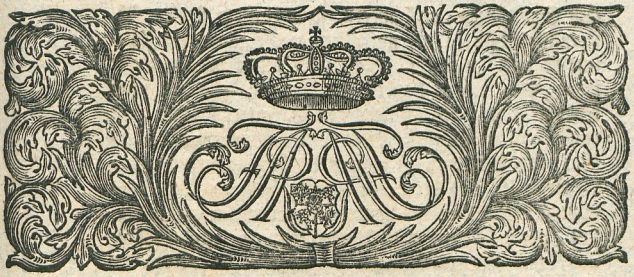
~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078







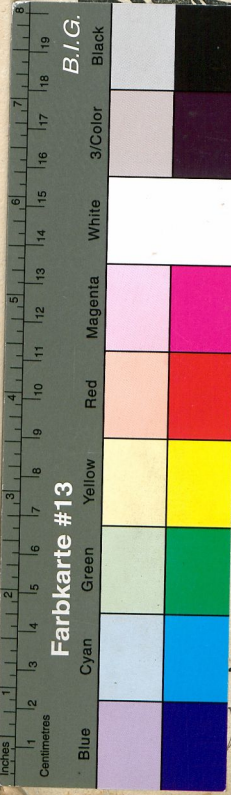
S

II, Friedrich Au-
gust, von Gottes

Gnaden, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen, Rus-
sen, Mazovien, Samogitien, Kyovien,
n, Podolien, Podlachien, Liefland, Smo-
Severien und Zischernicovien zc. Herzog
ßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
len, des Heil. Römischen Reichs Erz-
ll und Chur-Fürst, Landgraf in Thür-
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und
Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Ge-
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark,
berg, Barby und Hanau, Herr zu Na-
zc.

gen hiermit allen und jeden, in Unserm Chur-
um Sachsen und zugehörigen Landen, befindli-
gen

X



Am 17. April 1743.

*...
...
...
...*